

Besondere Bedingung Nr. 0789 Gegenseitige Ansprüche (Cross liability Klausel)

Mitversichert sind, abweichend von

- Art.7, Pkt.6.3 AHVB Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- Art.7, Pkt.6.4 AHVB Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden und den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z.2, Pkt.4 EHVB.